

Überwachungsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300/0260003/0001
Aktenzeichen Bericht	52.02.05.02-E37804130-15-zu
Firma	Heinrich Strünker Bauunternehmung GmbH
Standort	Heinrich-Strünker-Str. 8 – 14, 51469 Bergisch Gladbach
Anlage	Zwischenlager für Schüttgut (Bauschutt)
Datum und Dauer der Umweltinspektion	27.10.2015 1,0 Stunde
Weitere beteiligte Behörden	-

A) Inspektionsumfang

Angemeldete Überprüfung der Abfallströme (Ein- und Ausgänge)
Stichprobenhafte Prüfung der Register für alle nichtgefährliche Abfälle für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 27.10.2015.

B) Grundlage der Überwachung

Baugenehmigung der Stadt Bergisch Gladbach vom 05.04.1993 (Az.: 632000-13713-III) und der Anzeigenbestätigung des ehem. Staatlichen Umweltamtes Köln vom 05.04.2005 (Az.: Dez.32.1-3A-1.67/05-Kli) - in derzeit gültiger Fassung.

§§ 47 und 49 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) in derzeit gültiger Fassung.

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	Es werden keine Register für den Ein- und Ausgang gem. § 24 NachwV geführt.
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Vor Ort und mit einem Schreiben wurde die Firma aufgefordert ab sofort die Mängel zu beseitigen. Die Mängel wurden zwischenzeitlich behoben.
-----------------------	---

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.